

# RS Vwgh 1987/1/12 85/12/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1987

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §13a;

## Rechtssatz

Wird eine "nach Maßgabe der Vorrückung in höhere Bezüge einziehbare Ausgleichszulage" gewährt, liegt es, da an den automatisch sich vollziehenden Vorgang des Vorrückens in höhere Bezüge angeknüpft wird, auch nahe, von einer damit Hand in Hand gehenden Minderung der Wortwahl "einziehbare" oder "einziehende" keine entscheidende Bedeutung zukommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120248.X01

## Im RIS seit

07.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)